

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe Januar 2003

---

## B Haftpflichtversicherung

---



---

### Inhaltsverzeichnis

---

#### Deckungsumfang

- B1 Versicherte Sachen
- B2 Versicherte Personen
- B3 Versicherte Ansprüche und Kosten

#### Versicherungsleistung

- B4 Versicherte Leistungen
- B5 Verhandlung im Schadenfall
- B6 Rückgriffsrecht der Gesellschaft

#### Ausschlüsse

- B7 Kein Versicherungsschutz
- B8 Einschränkungen gegenüber dem Versicherten

---

## Deckungsumfang

---



---

### B1 Versicherte Sachen

---

Gegen Haftpflicht sind versichert:

- 1.1 Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug und von diesem geschleppte oder gestossene Sachen;
- 1.2 Das Beiboot (sofern hierfür kein eigener Wasserfahrzeugausweis erforderlich ist);
- 1.3 Die Bojen (samt Geschirr);
- 1.4 Das Transportmittel für das Wasserfahrzeug zu Land (sofern dieses nicht der Strassenverkehrsge-  
setzung unterliegt).

---

### B2 Versicherte Personen

---

Versichert sind der Halter des Wasserfahrzeuges und die Personen, für die er nach der Schifffahrtsgesetzgebung verantwortlich ist.

---

### B3 Versicherte Ansprüche und Kosten

---

Folgende Ansprüche sind versichert:

- 3.1 Zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden wegen:
  - a) Tötung oder Verletzung von Personen (**Persönenschäden**);
  - b) Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (**Sachschäden**).
- 3.2 Steht ein versicherter Schaden unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieses Schadens verursacht werden (**Schadenverhütungskosten**).

---

## Versicherungsleistungen

---



---

### B4 Versicherte Leistungen

---

- 4.1 Die Gesellschaft befriedigt berechtigte Ansprüche und wehrt unberechtigte ab;
- 4.2 Die Leistungen der Gesellschaft sind pro Schadenereignis mit der Garantiesumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

---

### B5 Verhandlungen im Schadenfall

---

Die **Verhandlungen** mit dem Geschädigten werden durch die Gesellschaft geführt. Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem **Zivilprozess**, so hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die von der Ge-

sellschaft getroffene Erledigung des Schadens ist für den Versicherten verbindlich.

---

### B6 Rückgriffsrecht der Gesellschaft

---

- 6.1 Die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen können vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
  - gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
  - aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Versicherungsgesetze die Gesellschaft nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.
- 6.2 Kommt der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen seiner Rückzahlungspflicht nicht nach und bleibt auch eine Mahnung ohne Erfolg, so erlischt

der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Das Rückgriffsrecht der Gesellschaft bleibt erhalten.

---

## Ausschlüsse

---

### **B7 Kein Versicherungsschutz**

---

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 7.1 Des Halters, des Eigentümers oder des Schiffsführers;
- 7.2 Des Ehegatten des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;
- 7.3 Der geschleppten Wasserskifahrer aus Unfällen beim Schleppen;
- 7.4 Von Geschädigten aus Unfällen bei Rennen, für welche eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
- 7.5 Für Schäden an den Wasserfahrzeugen und Sachen gemäss Artikel B1 und den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen;
- 7.6 Aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- 7.7 Aus Schäden, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen eintreten.

### **B8 Einschränkungen gegenüber dem Versicherten**

---

Nicht versichert sind:

- 8.1 Schiffsführer, die den erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 8.2 Personen, die das Fahrzeug entwendet haben sowie Lenker, die bei Beginn der Fahrt wussten oder hätten wissen können, dass das Wasserfahrzeug entwendet wurde;
- 8.3 Verwendungen des Wasserfahrzeuges für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
- 8.4 Verwendungen bei gewerbsmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.